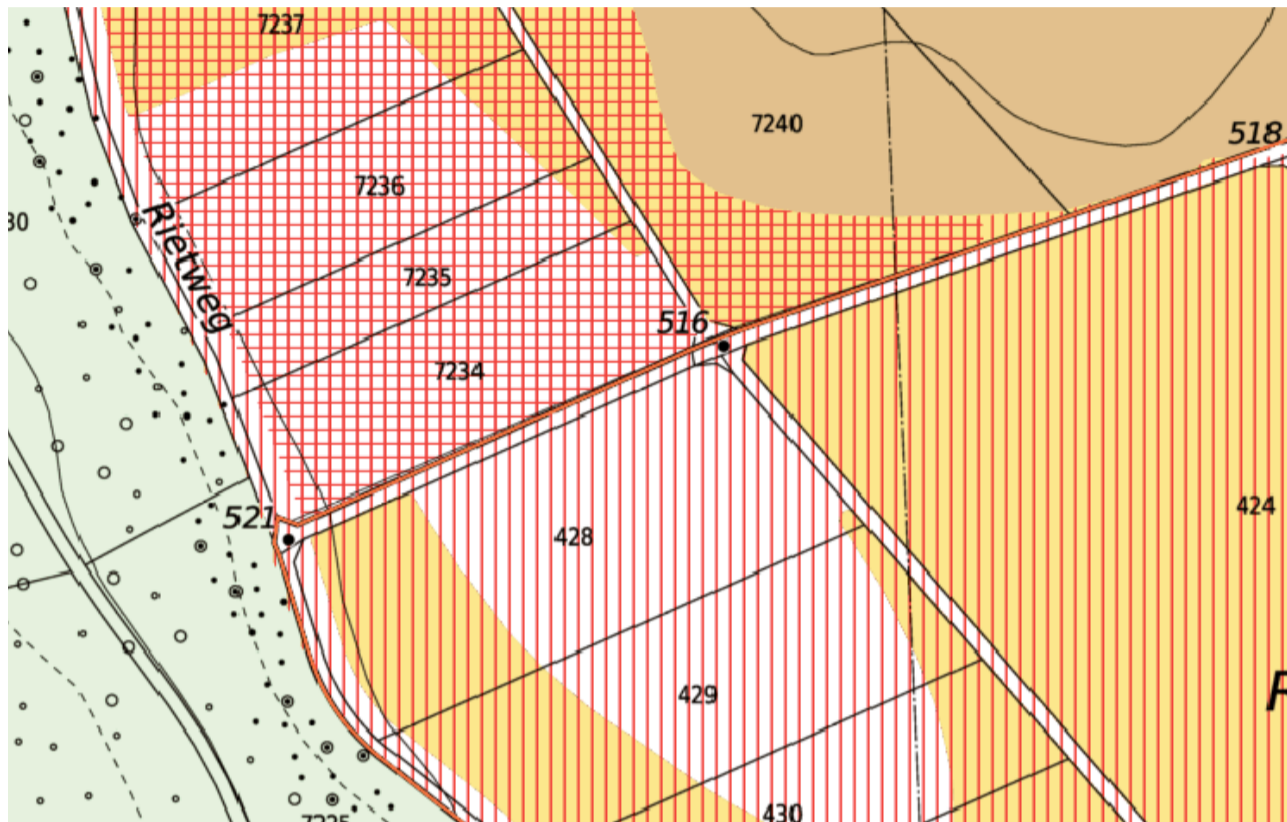




Rechtsgutachten zur Praxis des Kantons Zürich bei Bodenaufwertungen

Rechtsgutachten zu Bodenaufwertungen



Ausschnitt aus der «Hinweiskarte anthropogene Böden»; schraffiert: Schaffung von FFF i.d.R. nicht möglich, kariert: Schaffung von FFF i.d.R. möglich. Grafik: GIS ZH

In der heutigen Zeit rückt die Nahrungsmittelproduktion wieder stark in den Vordergrund, darum haben in der Landwirtschaft gesunde und ertragsreiche Böden einen hohen Stellenwert. Bei manchen Böden ist die Nutzung aber leider eingeschränkt.

Um die Ertragsfähigkeit der Böden zu erhalten und zu verbessern, sind an solchen Orten Bodenaufwertungen notwendig. Dazu wird anfallender Humus verwendet, um die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern. Solche Bodenaufwertungen sind ab einer Fläche von 500 m² bodenschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Für solche Bodenaufwertungen hat die Fachstelle Bodenschutz (FaBo) des Kantons Zürich schon seit längerer Zeit eine Planungshilfe ausgearbeitet und publiziert. In den «Beurteilungskriterien für Bodenaufwertungen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» (kurz Planungshilfe) sind die verschiedenen Aspekte aufgeführt, welche beachtet werden müssen. Die Planungshilfe beinhaltet die Themen Naturschutz, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserbau, Landschaft, Archäologie, Abfall, Verkehr, Siedlung und Bodenschutz.

Aufgrund dieser Planungshilfe wurden verschiedene Bodenaufwertungen beurteilt. Auch bauwillige Landwirte haben sich mit dieser Planungshilfe über eine mögliche Aufwertung informiert. Durch diese Planungshilfe wurden teilweise Bodenaufwertungen nicht weiterverfolgt, weil Bodenaufwertungen grundsätzlich nur auf anthropogenen Böden, daher durch menschliche Eingriffe veränderte Böden, erlaubt sind. Bei einer bewilligungspflichtigen Bodenaufwertung wird geprüft, ob die betroffenen Böden die erforderliche Anthropogenität für eine Aufwertung erfüllen. Die Fachstelle Bodenschutz schreibt in der Planungshilfe von 2019 bei einer Anthropogenität von weniger als 50 Prozent, dass ein Vorhaben in der Regel nicht bewilligungsfähig ist. Bei einer Anthropogenität von unter 75 Prozent ist der Sachverhalt kritisch. Die Bean-

spruchung von natürlich gewachsenem Boden ist daher zu vermeiden. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen (Reduktion der Unfallgefahr und klar ausgewiesene Bewirtschaftungserleichterung), können Bodenaufwertungen auf Böden mit weniger als 50 Prozent anthropogener Veränderung bewilligt werden. Auf der Hinweiskarte anthropogene Böden sind die Flächen eingezeichnet, bei denen die Fachstelle Bodenschutz Hinweise darauf hat, dass diese anthropogen verändert sind. Die Karte dient als Orientierungshilfe, um einen geeigneten Standort für eine Bodenaufwertung zu finden. Die Karte dient jedoch nur als Hinweis und bei einer Bodenaufwertung muss die Anthropogenität belegt werden. Des Weiteren gibt es andere Interessen (Landschaft, Gewässerschutz, Archäologie usw.), die eine Bodenaufwertung verhindern können, diese werden in diesem Artikel jedoch nicht behandelt. Das Anthropogenitätskriterium von 50 Prozent beziehungsweise 75 Prozent führt immer wieder zu Diskussionen. Aus diesem Grund hat der ZBV letztes Jahr ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Das Rechtsgutachten wurde von Roland Norer erstellt, einem anerkannten Professor der Universität Luzern im Bereich öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums.

In diesem Rechtsgutachten wurde die Planungshilfe von 2019 auf ihre Konformität mit den geltenden Bundesrecht untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Zürcher Praxis grösstenteils den Bundesvorgaben entspricht und die Beurteilung auf das Anthropogenitätskriterium abgestellt werden darf. Jedoch wurde auch festgehalten, dass eine Bodenaufwertung nicht per se abgelehnt werden darf, wenn der Boden weniger als 50 Prozent anthropogen verändert wurde. Es braucht in jedem Fall eine Interessensabwägung, ohne diese ist die Zürcher Praxis bundesrechtswidrig. Deshalb kann es sein, dass geplante Bodenaufwertungen zu Unrecht abgelehnt wurden, ohne dass vorher eine Interessensabwägung vorgenommen wurde.

In der Zwischenzeit wurde die Planungshilfe im Frühling 2022 ange-

passt und nochmals verschärft. So braucht es eine Anthropogenität von mind. 75 Prozent, damit eine Bodenaufwertung aus bodenrechtlicher Sicht bewilligt werden kann. Sind weniger als 75 Prozent der Böden anthropogen verändert, ist das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt in der Regel nicht bewilligungsfähig.

Der ZBV hat das Rechtsgutachten an den Kanton gesendet und verlangt eine Anpassung der Planungshilfe für Bodenaufwertungen. Bis zum heutigen Tag hat der ZBV noch keine Rückmeldung erhalten, aber wir werden zu gegebener Zeit wieder informieren.

■ Jasmin Krüttli, ZBV-Beratungsdienst

Interview zum Fachteil

Cécile Wanner

Abteilungsleiterin Fachstelle Bodenschutz



«Die Beanspruchung von natürlich gewachsenen Böden erfordert eine Interessenabwägung.»

Wir haben bemerkt, dass die Planungshilfe zu Bodenaufwertungen angepasst wurde, wie kam es dazu?
Wir haben die Planungshilfe einerseits mit den neu erarbeiteten Grundlagen ergänzt, wie den prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete oder dem Kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte. Andererseits haben wir Erfahrungswerte aus Baugesuchen einfließen lassen und eine Präzisierung im Bereich Bodenschutz vorgenommen.

Weshalb wurde das Anthropogenitätskriterium von 50 auf 75 Prozent angepasst?
Der Schutz der natürlich gewachsenen Böden dient auch dem Erhalt unserer ungestörten, landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage. Bei einer möglichen Beanspruchung dieser Böden muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Unsere Erfahrungen hierbei zeigten, dass bei Bodenaufwertungsprojekten mit weniger als 75 Prozent anthropogener Böden nur in Ausnahmefällen eine Bewilligung erteilt werden konnte. Daher war es angebracht, den Regelfall der Bewilligungsfähigkeit auch so darzustellen. Die Praxis hat sich dadurch nicht geändert. Durch die textliche Anpassung wird jedoch deutlich, dass stichhaltige Gründe mitgeliefert werden müssen, welche dann in die Interessenabwägung einfließen.

Wie schätzen Sie das Rechtsgutachten ein, welches der ZBV in Auftrag gegeben hat?

Im Grundsatz bestätigt das Rechtsgutachten, dass natürlich gewachsene Böden einen grossen Schutz geniessen und nur in Einzelfällen mit vorangegangener Interessenabwägung beansprucht werden dürfen. Werden natürlich gewachsene Böden beansprucht, führt der Kanton bereits heute sorgfältige Interessenabwägungen durch.

Kommt es aufgrund des Rechtsgutachtens zu einer Anpassung der Planungshilfe?

Nach unserer aktuellen Einschätzung sind wir der Meinung, dass die Formulierung in der Planungshilfe nicht im Widerspruch zum Rechtsgutachten steht. Wir werden dies jedoch nochmals prüfen.

Woran scheitern die meisten geplanten Bodenaufwertungen?

Wir haben die Gesuche nicht systematisch ausgewertet.

Gemäss unseren Erfahrungswerten kam es in einigen Baugesuchen zu Schutzgutkonflikten z.B. mit Boden-, Natur-, Landschaftsschutz oder der Archäologie. Ein weiterer Stolperstein ist, dass Gesuchstellende Bodenaufwertungen teils mit grossen Mengen Aushubmaterial planen.

Da bei Bodenaufwertungen primär Bodenmaterial verwertet werden soll und Aushubmaterial nur so viel als nötig eingebaut werden kann, müssen auch deshalb Projekte angepasst werden. ■



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Wen müssen wir überzeugen?

Massentierhaltungsinitiative

Am 25. September stimmt das Volk über die Massentierhaltungsinitiative (MTI) ab. Der Titel ist clever gewählt, denn wer will schon Massentierhaltung? Wer sich also nicht gross mit dem Inhalt befasst, ist leicht versucht, Ja anzukreuzen. Das zeigt sich auch bei den ersten Umfrageresultaten, die beide eine Mehrheit für die Initiative voraussagen. Die erste von Anfang August der TA-Medien zeigt eine Zustimmung von 55 Prozent. Letzte Woche kam die erste GfS-Umfrage heraus, die jeweils von SRG in Auftrag gegeben wird. Gemäss dieser beträgt die Zustimmung zur MTI 51 Prozent. Die Tendenz geht also in die richtige Richtung. Sie zeigt aber auch, dass nur gerade 3 Prozent noch unentschieden sind und 97 Prozent schon eine Meinung haben. Wir müssen also von den 18 Prozent, die aktuell «eher dafür» sind, noch ma-

ximal viele vom Gegenteil überzeugen! Es darf schliesslich nicht unser Ziel sein, mit einem knappen Ergebnis ein Nein zu erreichen. Denn dann können wir sicher sein, dass die Diskussionen rund um die Tierhaltung weitergehen.

Wen müssen wir also noch überzeugen? Gemäss der GfS-Umfrage sind insbesondere Frauen, mit einem Ja-Anteil von 60 Prozent der Initiative überdurchschnittlich zugetan. Beim Alter ist die Verteilung recht ausgeglichen, aber bei den Jüngeren ist der Anteil der noch nicht ganz sicheren Ja-Stimmenden und damit das Potenzial zum Umstimmen grösser. Und erwartungsgemäss müssen wir jene aus der Stadt und Agglomeration noch stärker bearbeiten als jene im ländlichen Raum. Interessant ist zudem, dass vor allem tiefere Einkommen zustimmen wollen. Das dürfte daran liegen, dass diese noch am wenigsten informiert sind und keine

Ahnung haben, dass genau sie wegen der steigenden Lebensmittelpreise die Hauptleidtragenden wären. Reden wir also über den Preis, den die Konsumentinnen und Konsumenten zu zahlen hätten. Wie oft, ist die Sensibilität auch hier hinten rechts am grössten! Und nicht vergessen: Unseren Erfolg im letzten Jahr verdanken wir einer grossen Mobilisierung im ländlichen Raum. Das brauchen wir dieses Jahr wieder. Sorgen wir also dafür, dass die Familie und Freunde auch alle am 25. September abstimmen gehen. ■

Sandra Helfenstein
Co-Leiterin
Kommunikation
Schweizer
Bauernverband

